

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



MUSTER (Stand: 18.03.2026)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)¹ in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., hat der Rat der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG² nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... wird durch die Feuerwehrsatzung vom ... festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr³

(1.) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

¹ Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Gesetzesfassungen.

² In Kommunen, denen die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung nach § 31 NBrandSchG übertragen wurde, ist zusätzlich ein Verweis auf diese Norm erforderlich. In diesen Fällen sollte auch die Norm in die Präambel der Satzung mit aufgenommen werden.

³ Hier ist die Ermessensausübung der Kommune erforderlich, welche der nachfolgenden aufgezählten Punkte in der Satzung aufgeführt werden sollen. Es müssen nicht zwingend die Nrn. 1-7 aus dem Gesetz übernommen werden.

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a.) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b.) bei denen eine Gefährdungshaftung⁴ besteht, insbesondere
 - aa.) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb.) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)⁵,
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen⁶.

⁴ Zur Frage der Gebührenerhebung bei Gefährdungshaftung vgl. NdsOVG, Urt. vom 18.7.2024 – 11 LB 14/23 –.

⁵ Nur in Städten mit Berufsfeuerwehr. Soweit keine Brandverhütungsschau vorgenommen wird, ist beispielsweise Nr. 5 nicht aufzuführen.

⁶ In der Anlage zu der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen. Für freiwillige Einsätze und Leistungen nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere⁷:

- a.) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b.) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c.) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d.) Einfangen von Tieren,
- e.) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h.) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2.) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden

- a.) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
- b.) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
- c.) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,

erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde / Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.⁸

(3.) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

⁷ Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

⁸ Mit der Regelung über die Auslagen in Satz 2 übt die Kommune ihr Ermessen hinsichtlich der Auslagenerhebung aus. Damit sind diese grundsätzlich zu erheben, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Ohne diese Regelung müsste in jedem Einzelfall im Rahmen des Ermessens begründet werden, warum Auslagen erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

(1.) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner⁹ bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2.) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe¹⁰

(1.) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe¹¹ hinzu.

(2.) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.¹² Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].¹³

⁹ § 29 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 NBrandSchG enthalten kein Stufenverhältnis (vgl. NdsOVG, Urt. vom 19.3.2019 – 11 LC 161/17 – NdsVBl 2019 S. 354). In dem Fall, dass mehrere Gebührenschildner in Betracht kommen, ist durch die Behörde grundsätzlich eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (NdsOVG, Urt. vom 19.3.2019 – a.a.O.). Im Übrigen sind nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG die allgemeinen Regeln der Inanspruchnahme von Störern nach Nds. POG anzuwenden. In diesen Fällen muss die Kommune im Rahmen ihres Auswahlermessens entscheiden und begründen, wen sie heranzieht. Das NdsOVG hat entschieden, dass nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 NPOG auch ein sorgeberechtigter Elternteil zu den Kosten eines Feuerwehreinsatzes herangezogen werden kann, den sein noch nicht 14 Jahre altes Kind grob fahrlässig verursacht hat (Beschl. vom 23.3.2021 – 11 LA 324/20 – NJW 2021, S. 2132).

¹⁰ Das nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht kostendeckende und damit niedrigere Gebühren festzusetzen (vgl. NdsOVG, Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LA 28/17 –). Umgekehrt sind die Kommunen grundsätzlich nicht verpflichtet, die ermittelten Gebührensätze bereits bei Satzungserlass zu „deckeln“, wenn sie eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorgenommen haben (NdsOVG, Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LC 293/16 – NVwZ-RR 2020, S. 123 und Urt. vom 19.3.2019 – 11 LC 557/18 – NdsVBl. 2019 S. 348).

¹¹ Hoheitliche Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich nicht steuerbar. Soweit freiwillige Einsätze / Dienstleistungen erbracht werden, sind diese steuerbar, so dass eine Umsatzsteuerpflicht zu prüfen ist. Zu Einzelheiten der Umsatzbesteuerung im Bereich der Feuerwehr vgl. *Moritz/Schöneborn/Sellmann*, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 2022, S. 65.

¹² Entsprechende Regelungen hat das NdsOVG mit Beschlüssen vom 19.3.2019 – 11 LC 293/16 – NVwZ-RR 2020, S. 123 und 11 LA 28/17 – NordÖR 2019, S. 385 – bestätigt.

¹³ Für ggf. anfallende Rüst- oder Nachbereitungszeiten können in der Satzung abweichende

(3.) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.¹⁴

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2.) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1.) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2.) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3.) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.¹⁵

Regelungen getroffen werden. Für Rüst- und Nachbereitungszeiten können 15 Minuten angesetzt werden. Soweit diese Zeiten einkalkuliert werden, ist der eckige Klammerzusatz aufzunehmen. Rüst- und Nachbereitungszeiten können andererseits auch im Rahmen der „Halbstundenregelung“ – vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Musters sowie Fußnote 12 – abgebildet werden. Dies hat das NdsOVG mit Beschlüssen vom 19.3.2019 (– 11 LA 28/17 –, NordÖR 2019, S. 385 und in – 11 LC 293/16 –) bestätigt.

¹⁴ Unbilligkeiten bei der Anwendung der Gebührensätze im Einzelfall können über die allgemeinen Billigkeitsregelungen gelöst werden, vgl. NdsOVG, Urteil vom 28.06.2012- 11 LC 234/11 – NdsVBl. 2012, S. 325.

¹⁵ Diese Regelung kann auch in der Feuerwehrsatzung getroffen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1.) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2.) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... über ... vom ... außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif¹⁶

¹⁶ Dem Muster liegen hierzu Beispiele von Gebührentarifen einer Stadt mit Berufsfeuerwehr und zwei Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr an. Die Gebührensätze muss jede Kommune selbst kalkulieren. Dafür stehen die „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Stand: 18.03.2026 zur Verfügung.

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Adendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz
 - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde XXXX €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1 Lösch- und Rüstfahrzeuge (RW, LF, HLF) XXXX €
 - 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) XXXX €
 - 2.3 Einsatzleitwagen (ELW) XXXX €
 - 2.4 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger XXXX €

3. Einsatz von Geräten pro Einsatz und Einsatzstunde
 - 3.1 Tragkraftspritze XXXX €
 - 3.2 Stromerzeuger XXXX €
 - 3.3 Motorsäge XXXX €
 - 3.4 Be- und Entlüftungsgerät XXXX €
 - 3.5 Pressluftatmer XXXX €
 - 3.6 Tauchpumpe XXXX €
 - 3.7 HiPress Löscher XXXX €

4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Sonstiges
 - 6.1 Für einen böswilligen Fehllarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
 - 6.2 Für einen Fehllarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von XXXX € erhoben.
 - 6.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt XXX außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde / xxx €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	
2.1.1	TSF-W	pro Einsatzstunde / xxx €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	
2.2.1	LF 8, LF 8-6	pro Einsatzstunde / xxx €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/16, HLF 20/20	pro Einsatzstunde / xxx €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde / xxx €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	
2.4.1	ELW 1/B.	pro Einsatzstunde / xxx €
2.4.2	ELW 1	pro Einsatzstunde / xxx €
2.5	Wechselladerfahrzeuge (WLF)	
2.5.1	WLF	pro Einsatzstunde / xxx €
2.5.2	WLF-Kran	pro Einsatzstunde / xxx €
2.6	Abrollbehälter (AB)	
2.6.1	AB-Gefahrgut (GwG II)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.6.2	AB-Sonderlöschmittel (SLM)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.6.3	AB-Tank-Wasser-Schaum (TWS)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.6.4	AB-Mulde	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.5	Gerätewagen-Nachschub (G+T-Wagen)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.6	Bereitschaftswagen	pro Einsatzstunde / xxx €
2.7.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde / xxx €
2.8	Anhänger	
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde/ xxx €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Arbeitsgerät	
3.1.1	Pumpen	pro Einsatzstunde / xxx €
3.1.2	Tragkraftspritze	pro Einsatzstunde / xxx €
3.1.3	Kleingeräte	pro Einsatzstunde / xxx €
4.	Auffangtatbestand	
	Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § xxx (Gebührentarif und -höhe) ermittelt.	

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
1.	Personaleinsatz				
1.1	je Beamter Lbg. 1, 2. EA, je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	52,00 €	775,00 €		
1.2	je Beamter Lbg. 2, 1. EA	73,00 €	1.099,00 €		
1.3	je Beamter Lbg. 2, 2. EA	96,00 €	1.444,00 €		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)				
2.1	je Löschfahrzeug	198,00 €	2.970,00 €	130,00 €	
2.2	je Kraffahrdrehleiter	450,00 €	6.750,00 €	91,10 €	
2.2.1	je Teleskopmastbühne	482,00 €	7.230,00 €	96,40 €	
2.3	je Mannschaftstransportwagen	80,00 €	1.200,00 €	21,40 €	
2.4	je Kranwagen	971,00 €	14.565,00 €	177,80 €	
2.5	je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	526,00 €	7.890,00 €	103,70 €	
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	635,00 €	9.525,00 €	121,90 €	
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	779,00 €	11.685,00 €	145,90 €	

2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	393,00 €	5.895,00 €	81,50 €	
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	333,00 €	4.995,00 €	71,50 €	
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	916,00 €	13.740,00 €	168,60 €	
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	424,00 €	6.360,00 €	86,60 €	
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	444,00 €	6.660,00 €	135,00 €	
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	144,00 €	2.160,00 €	32,00 €	
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	159,00 €	2.385,00 €	35,00 €	
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	324,00 €	4.860,00 €	70,00 €	
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	145,00 €	2.175,00 €	40,00 €	
2.6.4	je Gerätewagen Tier	26,00 €	390,00 €	20,30 €	
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	718,00 €	10.770,00 €	271,40 €	
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	341,00 €	5.115,00 €	219,00 €	
2.7	je Mehrzweckwagen / Kommandowagen	132,00 €	1.980,00 €	30,00 €	
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	150,00 €	2.250,00 €	33,10 €	
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	264,00 €	3.960,00 €	78,00 €	
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	124,00 €	1.860,00 €	57,50 €	
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	41,00 €	615,00 €	14,80 €	
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	224,00 €	3.360,00 €	45,40 €	

2.10	je Krad FF	6,00 €	90,00 €	4,50 €	
2.11	je RTW	34,00 €	510,00 €	43,20 €	
2.12	je Radlader	120,00 €	1.800,00 €	28,00 €	
2.13	je Teleskoplader	458,00 €	6.870,00 €	84,30 €	
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)				
3.1	je Elt-Tauchpumpe	8,30 €	41,50 €		
3.2	je Motorsäge	7,80 €	39,00 €		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,90 €	19,50 €		
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,90 €	19,50 €		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m				135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m				225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,30 €	16,50 €		
3.5.2	je Schiebleiter	6,60 €	33,00 €		
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je 1 Tag				16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je 1 Tag				13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je 1 Tag				10,00 €
3.6.4	je Düsenschlauch				131,30 €

3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	36,50 €	182,50 €		
3.8	je Chiemseepumpe	12,00 €	60,00 €		
3.9	je Tragkraftspritze	74,10 €	370,50 €		
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern				
	und Schläuchen				
4.1	Steigleitung				
4.1.1	je Steigleitung nass				99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)				66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme				215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1				66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2				172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch auf gleichem Grundstück				33,00 €
4.1.5	je Steigleitung trocken				344,00 €
4.1.6.	je Steigleitung trocken Erstabnahme				552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5				275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6				473,00 €
4.2	je Hydrant				

4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)				99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme				215,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.				66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2				172,00 €
4.3	je Brunnen				
4.3.1	je Brunnen kleine Prüfung				203,00 €
4.3.2	je Brunnen kleine Erstabnahme				299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1				126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2				212,00 €
4.3.5	je Brunnen große Prüfung				557,00 €
4.3.6	je Brunnen große Erstabnahme				783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5				480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6				696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3+10			
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken				
	und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1+2			

6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr			
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1+2		
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1.2+10		
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1.2+10		
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1.2+10		
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1.2+10		
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1+2		
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis		
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1+2		
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1+2		
7.	Aus- und Fortbildung (AuF)	Preis/TN		
7.1	AuF - Feuerweherschule			
7.1.1	Grundausbildungslehrgang nach APVO-Feu Nds.			13.681,82 €
7.1.2	Lehrgang ABC-Einsatz gem. FwDV 2			1.248,96 €
7.1.3	Lehrgang Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 2			336,92 €
7.1.4	Lehrgang Atemschutznotfalltraining			410,88 €
7.1.5	Lehrgang Drehleitermaschnist (einwöchig, Drehleiter wird mitgebracht)			741,28 €

7.1.6	Lehrgang Drehleitermaschinist (einwöchig)				1.149,52 €
7.1.7	Lehrgang Drehleitermaschinist (zweiwöchig)				2.299,05 €
7.1.8	Lehrgang Maschinisten gem. FwDV 2				631,38 €
7.1.9	Lehrgang Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen				329,83 €
7.1.10	Lehrgang Sprechfunker gem. FwDV 2				290,09 €
7.1.11	Truppmannausbildung Teil 1 gem. FwDV 2				486,60 €
7.1.12	Lehrgang Truppführer gem. FwDV 2				428,72 €
7.1.13	Lehrgang Technische Hilfeleistung gem. FwDV 2				857,43 €
7.1.14	Vertiefungsphase nach APVO-Feu Nds.				1.403,51 €
7.2	AuF - Notfallsanitäterschule				
7.2.1	Notfallsanitäterausbildung (3jährig) inkl. Prüfungen				23.797,55 €
7.2.2	Notfallsanitäterergänzungslehrgang (je Vorbereitungswoche)				518,93 €
7.2.3	Notfallsanitäterergänzungsprüfung (einwöchig)				1.330,31 €
7.2.4	Notfallsanitätervollprüfung (einwöchig)				2.134,51 €
7.2.5	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst				526,11 €
7.2.6	Praxisanleiter (Grundkurs)				2.594,64 €
7.2.7	Praxisanleiter (Weiterqualifizierung)				518,93 €
7.2.8	Erste Hilfe gem. jeweils gültigen Tarifen der Berufsgenossenschaft (9 UE)				

7.3	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1+2+3		
8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter			
8.1	je Fahrzeug			164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1			50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis		
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte pro TN			31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien			
10.1	für Insektenvertilger je Liter			14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -			29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -			9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung			
10.4.1	je Kantholz			2,50 €
10.4.2	je Holzlatte			1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte			4,60 €

10.5	Löschmittel				
10.5.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg				43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6				62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12				88,30 €
10.5.4	Schaummittel je Liter				2,44 €
10.6	je Schließzylinder				8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt				1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt				2,50 €
10.8	je Feuerwehreine				22,30 €
10.9	je Dichtkissen				1.046,50 €
10.10	je Big Pack				180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis			
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes			